

**Anordnung der 3G-Pflicht im Rathaus und Bürgerhaus
der Stadt Glinde im Rahmen des Hausrechts
(vom 01.12.2021 bis auf weiteres)**

Angesichts der Corona-Pandemie sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen, um trotz der nach wie vor bestehenden Ausbreitungsgefahr ein Betreten des Rathauses und des Bürgerhauses der Stadt Glinde weiterhin zu gewährleisten und dabei das Ansteckungsrisiko für die Beschäftigten der Verwaltungen und für Besucher:innen so gering wie möglich zu halten. Diese Regelung im Rahmen des Hausrechtes wurde am 25.11.2021 mit der Stadtvertretung Glinde für die kommunalen Gremien-Sitzungen abgestimmt.

Dies vorausgeschickt wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Kein Zutritt zum Rathaus/ Bürgerhaus ohne 3G-Nachweis

(1) Vor dem Betreten des Rathauses / des Bürgerhauses der Stadt Glinde und der Teilnahme an Sitzungen ist von jeder Person nachzuweisen, dass einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a) Geimpft (= Es liegt eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vor.)
- b) Genesen (= Die Genesung von Covid-19 liegt nicht länger als 6 Monate zurück.)
- c) Getestet (= Es liegt ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vor.)

Es gilt zu a) - c) jeweils die Definition aus § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen Verordnung (SchAusnahmV).

(2) Die Nachweise sind analog der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (§ 4 (3)) zu führen.

§ 2 Inkrafttreten, Geltungsdauer


(1) Die vorstehende Regelung tritt am 01.12.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

(2) Die Notwendigkeit dieser Regelung wird im Laufe der weiteren Corona-Entwicklung fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

(3) Die vorstehende Regelung wird im Rathaus und Bürgerhaus der Stadt Glinde durch Aushang und auf der Homepage der Stadt bekannt gemacht.

Glinde, den 01.12.2021

Stadt Glinde


Rainhard Zug
(Bürgermeister)

